

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

19. Januar 2022

### **Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV); Änderung des Strafgesetzbuchs; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zur Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Für die Verankerung der am Abstimmungssonntag vom 7. März 2021 erfolgreichen Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" in die Gesetzgebung, erhoben die Kantone keinen Anspruch auf eine kantonale Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots und erachteten eine Umsetzung von Art. 10a BV durch den Bund als zweckmässig.

Der Bundesrat schlägt nun für die Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots einen Übertretungstatbestand im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vor (Art. 332a Abs. 1 VE-StGB). Dabei sieht der genannte Artikel auch Ausnahmen vor.

Wie viele andere Kantone auch, hat der Kanton Aargau ein Vermummungsverbot verankert. Gemäss § 47 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht. Mit dieser am 1. Juli 2021 neu in Kraft getretenen Bestimmung wurde durch die Anpassung des Wortlauts das Vermummungsverbot ausgeweitet. Vorher konnte das Vermummungsverbot lediglich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen auf öffentlichem Grund angewendet werden. Demnach zählten beispielsweise Sportveranstaltungen wie Fussballspiele oder Fanmärsche nicht dazu. Der neu einzuführende, vom Bundesrat vorgeschlagene Übertretungstatbestand würde nun so weit gehen, dass eine Verzeigung wegen Vermummung auch zum Beispiel im Fussballstadion möglich ist.

Allgemein ist festzuhalten, dass mit dem Vermummungsverbot einerseits das Risiko von Gewalttätigkeiten insbesondere an Demonstrationen und Sportanlässen reduziert werden soll. Es entspricht einer gesicherten Erkenntnis, dass sich die Gefahr von Ausschreitungen beträchtlich erhöht, wenn sich Vermummte unter Demonstrierenden oder Fangruppen befinden. Zudem sind es oft Vermummte, die als Teil einer Gruppierung auftreten, welche zu Gewaltanwendung und Sachbeschädigungen neigen. Andererseits bestehen bei der Durchsetzung des Vermummungsverbots in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten. So schränkt das Vermummungsverbot den polizeitaktischen

Spielraum ein, weil damit einerseits die Verpflichtung besteht, das Verbot durchzusetzen und andererseits aber eine strikte Durchsetzung eine kontraproduktive Wirkung erzielt, da beim polizeilichen Einschreiten regelmässig die Gefahr der Eskalation besteht. Gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip wird stets eine Abwägung vorgenommen, wobei insbesondere bei grossen Demonstrationen und Sportanlässen das Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung gegenüber einer Intervention bei Vermummten, welche keine weiteren Straftaten begehen, oftmals höher gewichtet wird.

Ferner ist es für die im Einsatz stehenden Polizeikräfte sehr schwierig, den Nachweis einer Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot erbringen zu können, weil gerade wegen der Vermummung die Identifikation der Täterschaft höhere Anforderungen stellt. Erschwerend kommt hinzu, dass regelrechte Uniformierungen in den Fanszenen bestehen. Ein mögliches zielgerichtetes Einsatzmittel könnte die Aufnahme von Videobildern (vorher/nachher) sein, um Vermummte besser identifizieren und sie im Nachhinein sanktionieren zu können. Jedoch ist es fraglich, ob sich die Einsatzkräfte lediglich auf Vermummte fokussieren sollen, welche noch keine weiteren Straftaten begangen haben, da es sich beim Vermummungsverbot lediglich um eine Übertretung handelt und sich die Einsatzkräfte schwergewichtig auf die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Gewaltanwendungen ausrichten sollen.

Sodann stellen Übertretungen in der Regel keinen Festnahmetitel dar. Ohne weitere, schwerwiegendere Verstösse könnte eine vermummte Person folglich nach Abnahme der Personalien und Feststellung des Sachverhalts, was erhebliche Kapazitäten der Polizei binden würde, nicht festgehalten werden.

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Vollverschleierung im Kanton Aargau kaum ein Thema ist. Auch wird nicht davon ausgegangen, dass die Vollverschleierung mit Flüchtlingen aus entsprechenden Ländern übermässig zunehmen wird, sind es doch explizit Flüchtlinge, welche sich mit den extremen religiösen Bräuchen nicht abfinden möchten. Allenfalls wäre es möglich, dass sich Touristinnen aus arabischen Ländern nicht an das Verhüllungsverbot halten würden. Bisher ist aber keine solche Meldung im Kanton Aargau bekannt.

Trotz Betonung der Vollzugsschwierigkeiten des Vermummungsverbots und der Einsicht, dass alleine mit einem solchen Verbot Gewalthandlungen und Sachbeschädigungen anlässlich von Demonstrationen und Sportanlässen nicht gänzlich zu verhindern sind, unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Verankerung des Verbots zur Gesichtsverhüllung. Es dürfen für Vermummte, welche zum Ziel haben, anonym Straftaten zu begehen oder sich der Strafverfolgung zu entziehen, keine rechtsfreien Räume geschaffen werden. Die Verankerung des Verbots zur Gesichtsverhüllung soll also auch eine symbolische Bedeutung haben.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Marco Mainardi, Dienstchef Führungsunterstützung Kriminalpolizei ([marco.mainardi@kapo.ag.ch](mailto:marco.mainardi@kapo.ag.ch), 062 835 84 34), zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)